



# Elektronisches Amtsblatt 50/2024

vom 11.12.2024

## 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes

### Gebührensatzung Rettungsdienst

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [SächsGVBl.] Seite 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. Seite 2), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 02.12.2024 folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „241,60 EUR“ durch die Angabe „297,60 EUR“ sowie die Angabe „4,70 EUR“ durch die Angabe „6,30 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „760,90 EUR“ durch die Angabe „904,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „284,70 EUR“ durch die Angabe „328,70 EUR“ ersetzt.

---

#### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bautzen, den 02.12.2024

Udo Witschas  
Landrat

### **Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

# **Satzung über die Finanzierung von Fraktionen und Gruppen**

Gemäß § 3 (2) der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), erlässt der Landkreis Bautzen mit Beschluss vom 02.12.2024 folgende Satzung:

## **§ 1 Fraktionsarbeit**

(1) Zur Erfüllung der in § 31 a Abs. 2 SächsLKrO genannten Aufgaben werden den Fraktionen Fraktionsmittel gewährt. Dafür stehen den Fraktionen Sachleistungen gemäß § 4 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO kostenfrei zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus:

Jede Fraktion erhält einen jährlichen Betrag in Höhe von 1.200,00 € je Fraktionsmitglied bis zum 20. Mitglied und in Höhe von 300,00 € je Fraktionsmitglied ab dem 21. Mitglied.

(3) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 31a SächsLKrO zu beachten.

## **§ 2 Gruppenarbeit**

(1) Den Gruppen stehen Sachleistungen gemäß § 4 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO kostenfrei zur Verfügung.

(2) Die Gruppen erhalten für ihre Gruppenarbeit Gelder nach folgendem Berechnungsmodus:

Jede Gruppe erhält einen jährlichen Betrag in Höhe von 960,00 € je Gruppenmitglied.

(3) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 31a SächsLkrO zu beachten.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fraktionsfinanzierung vom 19.03.2013 außer Kraft.

Bautzen, den 02.12.2024

Udo Witschas  
Landrat

## **Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung –KostS)**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlassen als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen sowie §13 Abs. 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1 Änderung der Kostensatzung – KostS**

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 3 werden die aufgelisteten Tarifstellen neu gefasst:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
<b>1</b>	Allgemeine Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
<b>1.1</b>	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dgl.	13,00 für das erste Dokument und 3,50 für jedes weitere Dokument
<b>1.2</b>	Beglaubigung bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	13,00 für das erste Dokument und 3,50 für jedes weitere Dokument
<b>1.3</b>	Erteilung von Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahmegewilligungen aufgrund einer Satzung	20,00 bis 1.200,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
<b>1.4</b>	Fristverlängerung	
<b>1.4.1</b>	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 8,00
<b>1.4.2</b>	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	8,00 bis 30,00
<b>1.5</b>	Erteilung einer Zweitschrift	10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr; mindestens 8,00.  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 8,00.
<b>1.6</b>	Aufnahme einer Niederschrift  Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)	15,00 je angefangene Viertelstunde
<b>1.7</b>	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht öffentlich ausgelegt sind oder die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 8,00  Anmerkung: Wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte
<b>1.9</b>	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35,00 bis 480,00
<b>1.10</b>	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	13,00 bis 60,00
<b>1.11</b>	Erteilung oder Ausstellung einer Bescheinigung	13,00 bis 105,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
	Anmerkung: Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden sind kostenfrei	
<b>2</b>	Besondere Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
<b>2.2</b>	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen i.V.m. dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	
<b>2.2.1</b>	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis außerhalb der Ortsdurchfahrten gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG	250,00 bis 4.950,00
<b>2.2.2</b>	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Abs. 4 SächsStrG	250,00 bis 4.950,00
<b>2.2.3</b>	Anordnung zur Beendigung unerlaubter Benutzung, zur Beseitigung oder Erfüllung einer Auflage gemäß § 20 Abs. 1 S.1 SächsStrG	365,00 bis 6.000,00
<b>2.2.4</b>	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 24 Abs. 6 SächsStrG	200,00 bis 3.500,00
<b>2.2.5</b>	Zulassung einer Ausnahme gemäß § 24 Abs. 9 SächsStrG	225,00 bis 5.500,00
<b>2.2.6</b>	Beseitigungsanordnung gemäß § 27 Abs. 2 SächsStrG	295,00 bis 5.000,00
<b>2.2.7</b>	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 TKG	250,00 bis 4.500,00
<b>2.3.5</b>	Schriftliche Auskünfte über sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten,	45,00 je Auskunft

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
	3. Abschnitt §§ 18 bis 23, sowie über Teilmärkte und Nutzungsentgelte/Pachten	
<b>2.4</b>	Bearbeitung von Widersprüchen gegen Vollstreckungsmaßnahmen und der in diesem Zusammenhang der Vollstreckung übertragenen Aufgaben	160,00 bis 214,00
<b>2.5</b>	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
<b>2.5.1</b>	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8,00 bis 40,00
<b>2.5.2</b>	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00
<b>2.5.3</b>	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
<b>2.5.3.1</b>	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00
<b>2.5.3.2</b>	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00
<b>2.5.4</b>	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	95,00
<b>2.5.5</b>	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00
<b>2.5.6</b>	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40,00 bis 1.000,00
<b>2.5.7</b>	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	100,00 bis 1.000,00
<b>2.5.8</b>	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
<b>2.5.9</b>	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
<b>2.6</b>	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gesundheitsamts	
<b>2.6.1</b>	DNA-Test (Vaterschaftsanerkennung)	38,00
<b>2.6.2</b>	Reisemedizinische Beratung	50,00 zzgl. 7,00 je Durchsicht Impfausweis
<b>2.6.3</b>	Untersuchung Wohnungshygiene	47,00 bis 110,00
<b>2.6.4</b>	Trinkwasser – und Badewasserhygiene	von 80,00 bis 130,00 in Abhängigkeit der gefahrenen km; je weitere Probe mind. 8,00
<b>4.</b>	Kreisarchiv; Bauaktenarchiv und -registratur	
<b>4.2</b>	Rechercheaufträge, Auskünfte und Transkriptionen: Sämtliche Recherche- und Auskunftsleistungen sowie Anfertigung von Transkriptionen (Textübertragung) aus Archivgut Je angefangene Arbeitsviertelstunde	13,00

*Kosten für Amtshandlungen 1*

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. des Folgemonats nach Beschlussfassung in Kraft.

Bautzen, den 02.12.2024

Udo Witschas  
Landrat

### **Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

# Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Malschwitz

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Niedergurig 1/5, 2/1, 4/1, 4/2, 5, 6/a, 8, 10/1, 12, 15, 16/a, 17, 18/1, 20/16, 20/17, 20/23, 20/24, 20/25, 20/27, 20/31, 20/34, 21, 24/4, 25/16, 25/21, 25/22, 25/25, 25/27, 26, 27, 32, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 40/3, 41/3, 42/a, 43/a, 44/1, 45/a, 46/2, 46/3, 48, 51/a, 52, 53, 54, 65, 66, 69/3, 69/6, 70, 73, 74, 75/a, 75/b, 77/1, 77/2, 77/b, 79/1, 79/2, 79/3, 80, 91/a, 112/3, 117/8, 117/9, 118, 118/2, 118/3, 118/4, 118/a, 118/c, 127/4, 127/6, 128/3, 128/8, 129/1, 129/3, 159/2, 172/1, 172/b, 175/6, 175/8, 175/9, 175/a, 175/10, 175/11, 177/2, 177/a, 177/d, 177/f, 228/1, 229/4, 229/5, 229/b, 229/c, 229/e, 235/1, 235/d, 385/2, 489/d, 489/g, 489/10, 489/12, 587, 588/1, 588/3, 590, 592/4, 592/7, 592/11, 664/2, 665/a, 667/1, 667/2, 669, 673, 674, 675, 676/3, 678, 679, 681, 682, 683, 684/1, 684/2, 698/4, 700/2, 701/2, 702, 704, 705/2, 706/4, 708, 710/1, 711, 712/4, 713, 717, 724, 748

**Anlass der Änderung:**

- Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäuden, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

---

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 12.12.2024 bis zum 13.01.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 04.12.2024

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Großdubrau

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Kleindubrau (1469): 14/a, 14/c, 14/d, 14/e, 14/f, 14/g, 14/i, 15/a, 15/b, 15/c, 15/d, 15/e, 15/f, 15/h, 15/i, 15/k, 15/l, 15/m, 15/n, 15/o, 15/p, 15/q, 15/r, 15/s, 15/t, 15/u, 15/v, 106

**Anlass der Änderung:**

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>2</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

---

<sup>2</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 12.12.2024 bis zum 13.01.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Nach § 14 Absatz 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation](http://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation).

Kamenz, den 06.12.2024

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster